

März 2012

Mandanteninformation 02/2012

Gewerbeauskunft-Zentrale.de

Die Gewerbeauskunft-Zentrale.de verschickt an Gewerbetreibende und Freiberufler Verträge, die den Anschein vermitteln, dass es sich um ein amtliches Schreiben handelt.

Aus dem Schreiben der Gewerbeauskunft-Zentrale wird nicht ausreichend deutlich, dass es sich bei dem Schreiben um ein Angebot auf den **Abschluss eines kostenpflichtigen Vertrages** handelt. Wenn dieser Vertrag abgeschlossen wird, bindet sich der Unternehmer oder Freiberufler 2 Jahre lang pro Jahr 569,06 € zu zahlen, damit Basiseinträge über Name, Adresse, Telefonnummer usw. bei der Gewerbeauskunft-Zentrale erfasst werden.

Das Amtsgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 23.11.2011 entschieden, dass ein Vertrag mit der Gewerbeauskunft-Zentrale wegen arglistiger Täuschung angefochten werden kann (§ 123 BGB). Auch das Oberlandesgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 14.02.2012 entschieden, dass die Gewerbeauskunft-Zentrale die alten Formulare nicht mehr benutzen darf, da diese irreführend und daher wettbewerbsrechtlich unzulässig sind.

Das Gericht billigt keine Geschäftsmodelle, die auf unaufmerksame Adressaten spekulieren.

Wenn Sie versehentlich bereits einen solchen Vertrag abgeschlossen haben, können Sie sich unter Hinweis auf die o.g. Entscheidungen gegen diesen Vertragsabschluss wehren.

Sollten Sie von der Gewerbeauskunft-Zentrale ein entsprechendes Schreiben in der Post finden – so wie unsere Kanzlei heute – empfehlen wir dieses Formular unverzüglich zu vernichten und der Gewerbeauskunft-Zentrale nicht zu antworten.

Ihre

Friedhelm Gehrman
Steuerberater

Cornelius Gehrman
Dipl.-Kfm (FH), Steuerberater